

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

29. Jahrgang

Wittmund, den 29. Februar 2008

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2008	13
Bebauungsplan Nr. 5.2 „Süderkampen, 2. Erweiterte Neufassung“ der Gemeinde Schweindorf mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung	13
A. Bebauungsplan Nr. 1 „Hartjes“, 1. Änderung, der Gemeinde Utharp	
B. 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	14
Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 BauGB für Teile der Gemarkungen Neuharlingersiel und Seriem	15
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser, betr. Haushalt 2008	16
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund betr. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1	16
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund betr. Termin der 14. Verbandsversammlung	16
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 22. 01. 2008	16
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 04. 02. 2008	16

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2 577 000 EUR
in der Ausgabe auf	2 577 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	628 700 EUR
in der Ausgabe auf	628 700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300 000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **380 v. H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **380 v. H.**
- Gewerbsteuer **380 v. H.**

Spiekeroog, 20. Dezember 2007

(L. S.)

Fiiegenheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03. 03. 2008 bis zum 11. 03. 2008 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 13, öffentlich aus.

Spiekeroog, 21. 02. 2008

(L. S.)

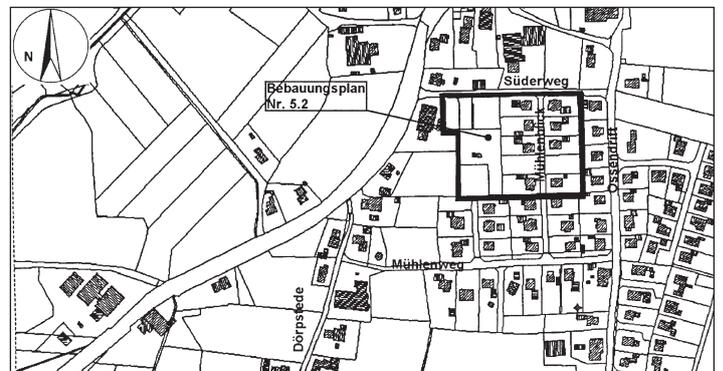
Gemeinde Spiekeroog
Fiiegenheim
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 5.2 „Süderkampen, 2. Erweiterte Neufassung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat in seiner Sitzung am 05. 02. 2008 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde

Schweindorf, Feldkampen 1, 26556 Schweindorf, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 5.2 „Süderkampen, 2. Erweiterte Neufassung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schweindorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schweindorf, den 11. 02. 2008

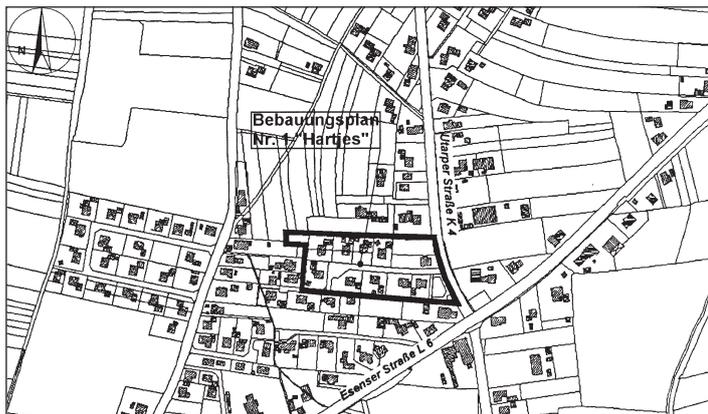
Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister
Schuster

Bekanntmachung

A. Bebauungsplan Nr. 1 „Hartjes“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Uтары hat in seiner Sitzung am 28. 11. 2007 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Uтары, Dorfstraße 6a, 26556 Uтары, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 1 „Hartjes“, 1. Änderung, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Uтары unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Uтары, den 04. 02. 2008

Gemeinde Uтары
Die Bürgermeisterin
Bents

B. 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hartjes“, 1. Änderung, der Gemeinde Uтары, wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst: Die Darstellung ‚Gemischte Bauflächen‘ (M) wird geändert in die Darstellung ‚Wohnbauflächen‘ (W). Der Geltungsbereich der Berichtigung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit der oben genannten Bebauungsplanänderung wirksam.

Westerholt, den 04. 02. 2008

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 BauGB für Teile der Gemarkungen Neuharlingersiel und Seriem

Aufgrund des § 22 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316) mit Wirkung vom 01. 01. 2007, und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 4. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000 und der dieser Satzung beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen. Der Lageplan und die Flurstücksliste sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung des im § 1 dieser Satzung festgelegten Gebietes mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) der Genehmigung.

Insbesondere sind dies die Begründung oder die Teilung von

- Wohnungseigentum (§ 1 Abs. 2 WEG)
- Teileigentum (§ 1 Abs. 3 WEG)
- Wohnungserbbaurechten, Teilerbbaurechten (§ 30 WEG)
- Dauerwohnrechten, Dauernutzungsrechten (§ 31 WEG)

(2) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und sonstiger Vorschriften des öffentlichen Baurechts.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

§ 4

Außerkrafttreten

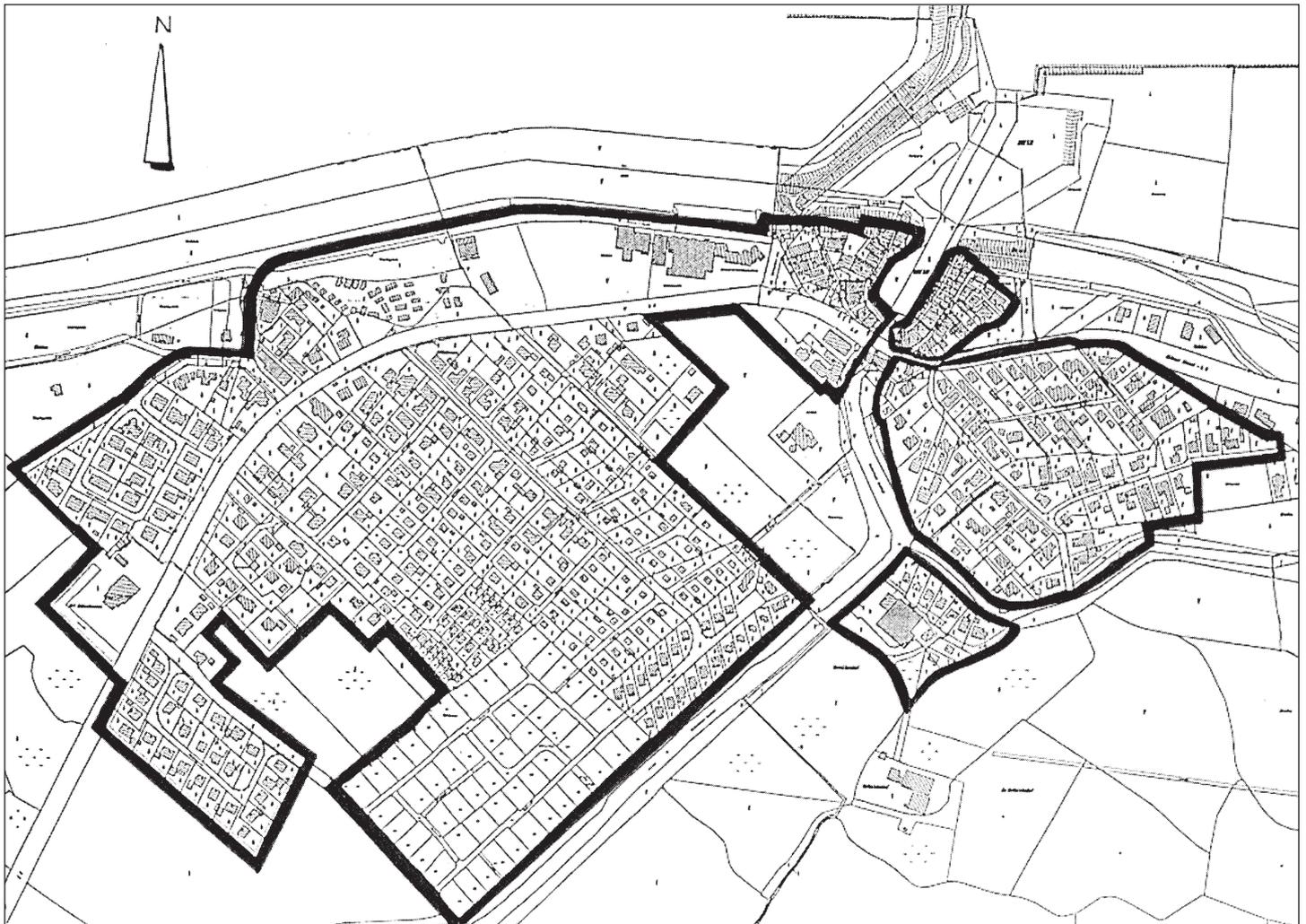
Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 12. 02. 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 01. 04. 1998), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. 04. 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 4 vom 30. 04. 2004), tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Neuharlingersiel, den 04. 12. 2007

(L. S.)

Peters
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 BauGB für Teile der Gemarkungen Neuharlingersiel und Seriem (Ratsbeschluss vom 4. Dezember 2007)



Zweckverband
„Veterinäramt JadeWeser“

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“

Auf die Bekanntmachung des Haushaltes 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 2 vom 29. 02. 2008 wird hingewiesen.
Schortens, 21. 02. 2008 **Dr. Heising**, Verbandsgeschäftsführer

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund

Die Bekanntmachung über die Bauleitplanung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „JadeWeserPark/ 1. Teilabschnitt“

- **Inkrafttreten gem. § 10 (3) i. V. m. § 205 Baugesetzbuch (BauGB)**

ist im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 2 am 29. Februar 2008 veröffentlicht.

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund

Die Bekanntmachung des Termins der 14. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 2 am 29. 02. 2008 veröffentlicht.

Jever, 29. 02. 2008

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Bek. des LBEG vom 22. 01. 2008 - W 6224 A I 2008-001-II

Die Firma Etzel Gas-Lager GmbH Co. KG, vertreten durch Statoi Deutschland GmbH, Dithmarscher Straße 13, 26723 Emden, plant das

Projekt „Erweiterung des Erdgasspeichers Etzel“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 498 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3b des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 22. 01. 2008

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

Rehbein

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Bek. des LBEG vom 04. 02. 2008 - W 6219 A VI 2008-001-II

Die Firma IVG Kavernen GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant das Projekt „Bau des Verteilers 17“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 65 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig. Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3b des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 6 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 04. 02. 2008

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

Rehbein

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Landkreis Wittmund.

Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.